

**Gesetz  
zur Verbesserung der Registrierung und des  
Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken  
(Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

Vom 2. Februar 2016

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Asylgesetzes**

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Übermittlung und Verarbeitung der im Asylverfahren erfassten Daten sind zulässig, soweit dies für die Entscheidung des Bundesamtes über die Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder zu einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Komma und werden die Wörter „es sei denn, dass er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „soweit ein Ausländer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder aufgenommen werden“ eingefügt.

3. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkenntnisdienlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt. Dieses Dokument enthält folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsname,

3. Lichtbild,

4. Geburtsdatum,

5. Geburtsort,

6. Abkürzung der Staatsangehörigkeit,

7. Geschlecht,

8. Größe und Augenfarbe,

9. zuständige Aufnahmeeinrichtung,

10. Seriennummer der Bescheinigung (AKN-Nummer),

11. ausstellende Behörde,

12. Ausstellungsdatum,

13. Unterschrift des Inhabers,

14. Gültigkeitsdauer,

15. Verlängerungsvermerk,

16. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),

17. Vermerk mit den Namen und Vornamen der begleitenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen,

18. Vermerk, dass die Angaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen,

19. Vermerk, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt,

20. maschinenlesbare Zone und

21. Barcode.

Die Zone für das automatische Lesen enthält die in Satz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 10 und 14 genannten Angaben, die Abkürzung „MED“, Prüfwerte und Leerstellen. Der automatisch erzeugte Barcode enthält die in Satz 3 genannten Angaben, eine digitale Signatur und die AZR-Nummer. Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises das zehnte Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für die Ausstellung, Änderung der Anschrift und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, sofern nicht die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes eine erkennungsdienstliche Behandlung des Ausländers oder die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vornimmt. Ist der Ausländer nicht mehr verpflichtet in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist für die Verlängerung der Bescheinigung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat; besteht eine solche Verpflichtung nicht, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

1. den Ankunftsnachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
  2. auf Verlangen den Ankunftsnachweis beim Empfang eines neuen Ankunftsnachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,
  3. den Verlust des Ankunftsnachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
  4. auf Verlangen den Ankunftsnachweis abzugeben, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Nachweisinhabers nicht zulässt oder er unerlaubt verändert worden ist.“
5. In § 88 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausstellungsmodalitäten“ die Wörter „sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung und die Übernahme von Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 18a werden die folgenden Angaben zu den §§ 18b bis 18d eingefügt:

„§ 18b Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

§ 18c Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter“.

b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe zu § 21a eingefügt:

„§ 21a Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Register- und Asylverfahrens“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nicht selbst verarbeitet und nutzt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Verarbeitung der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten. Sie werden dort getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn ein Ausländer

1. ein Asylgesuch geäußert hat,
2. unerlaubt eingereist ist oder
3. sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.“

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben,“.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Allgemeiner Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2 Absatz 1 bis 2,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
- 5a. das Lichtbild,
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum Aufenthaltsrechtlichen Status, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die

Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,

7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen, Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 8, 11, 13 und 14 sowie Hinweise auf die Durchführung einer Befragung nach § 2 Absatz 2 Nummer 12,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte nach § 6 Absatz 5.

(2) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 werden zusätzlich gespeichert:

1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
2. Größe und Augenfarbe,
3. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,
4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
5. der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. die Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes,
8. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt,
10. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
11. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

(3) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden darüber hinaus als Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zusätzlich gespeichert:

1. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
2. Sprachkenntnisse,
3. Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

(4) Bei Unionsbürgern werden nur folgende Daten gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
  2. AZR-Nummer,
  3. die Anlässe nach § 2 Absatz 3,
  4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
  5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und zu Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners (weitere Personalien),
  6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und das Sterbedatum,
  7. Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 bis 7,
  8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte nach § 6 Absatz 5.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 2 bis 4, 6, 11 und 12 sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6,
- 1a. die für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden (Aufnahmeeinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
- 1b. die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
2. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 3 bis 6, 13 und 14 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7,

3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, 3 und 6 sowie Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6,
  4. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder, in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 6 und 7,
  - 4a. die Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1,
  5. die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 8,
  6. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 9,
  7. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 10,
  8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 bis 7 übermitteln die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 und 7.“
  - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Außerdem übermitteln

    1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 9, Absatz 3 und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2,
    2. die in Absatz 1 Nummer 1a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3 Nummer 1 und 2,
    3. die in Absatz 1 Nummer 1b bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11,
    4. die in Absatz 1 Nummer 2 und 4a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 9,
    5. die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 9, Absatz 3 sowie § 4 Absatz 1 und 2,
    6. die in Absatz 1 Nummer 8 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 bis 8 und Absatz 4 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
6. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Ausländerbehörden können zu diesem Zweck einen automatisierten Abgleich zwischen ihrem jeweiligen Datenbestand und den entsprechenden Daten der Registerbehörde veranlassen, wenn sie die eigenen Daten in einem abgleichfähigen Format bereitstellen.“
  7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „oder mit den Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
  8. § 11 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
    - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Die ersuchende Stelle darf Fingerabdruckdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 nur zu den in § 16 des Asylgesetzes und in den §§ 49 und 89 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes festgelegten Zwecken verwenden.“
  - 8a. § 12 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
 

„(1a) Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 3 zu Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.“
  9. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 werden jeweils vor dem Wort „sonstige“ die Wörter „die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und“ eingefügt.
  - 9a. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:
 

„6. Anschrift im Bundesgebiet.“
  10. § 18a wird wie folgt gefasst:
 

„§ 18a

Datenübermittlung an die  
Träger der Sozialhilfe und die für  
die Durchführung des Asylbewerber-  
leistungsgesetzes zuständigen Stellen

An die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen oder ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die

keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier, freiwillige Angaben zur Religionszugehörigkeit,
  2. AKN-Nummer,
  3. Familienstand,
  4. Angaben zum Aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
  5. Angaben zum Asylverfahren,
  6. die Anschrift im Bundesgebiet,
  7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
  8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
  9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
  10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
  11. Sprachkenntnisse,
  12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
  13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
  14. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.“
11. Nach § 18a werden die folgenden §§ 18b bis 18d eingefügt:

#### „§ 18b

Datenübermittlung an die  
Bundesagentur für Arbeit und die für  
die Durchführung der Grundsicherung  
für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

An die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Familienstand,

4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
5. Angaben zum Asylverfahren,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
11. Sprachkenntnisse,
12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

#### § 18c

Datenübermittlung  
an die für den öffentlichen  
Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

An die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden werden zur Prüfung, ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. die Anschrift im Bundesgebiet,
4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
5. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
6. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
7. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

#### § 18d

Datenübermittlung  
an die Jugendämter

An die Jugendämter werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsbe-

rechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
  2. AKN-Nummer,
  3. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
  4. Angaben zum Asylverfahren,
  5. die Anschrift im Bundesgebiet,
  6. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
  7. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
  8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
  9. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
  10. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung."
12. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Datenübermittlung an  
das Bundesverwaltungsamt im  
Rahmen des Registrier- und Asylverfahrens

Nach Erhebung von Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a die zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 

„3a. die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt,“.
  - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „des Bundes und“ gestrichen.
  - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 

„5a. die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1,“.
  - dd) In Nummer 7 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.

ee) In Nummer 8 wird das Komma und werden die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ gestrichen.

f) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:

„8a. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen,

8b. die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sowie, wenn dazu Anlass besteht.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ihrer Behörde“ durch die Wörter „der abrufenden Stelle“ ersetzt.

14. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt und wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.

15. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.

16. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 und Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 4, 5, 6, 8 und 9, Absatz 3 und 4 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf personenbezogene Daten von Ausländern, die es unter Nutzung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 in einer auf Freiwilligkeit beruhenden Befragung der Betroffenen zu Forschungszwecken erhoben hat (Befragungsdaten) ohne Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten an Forschungseinrichtungen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung eines gemeinsamen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich

überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und

4. das Bundesministerium des Innern der Übermittlung zustimmt.

Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Für die Übermittlung an Forschungseinrichtungen des Bundes und an Bundesbehörden zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Befragungsdaten mit Einwilligung der Befragten auch mit Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Forschungsziels erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu begründen. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Der Dritte, an den die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten und nutzen.“

17. In § 32 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Wörter „die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ ersetzt.

18. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Datenschutzrechtliche Kontrolle

(1) Die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes obliegt nach § 24 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die von den Ländern in das Ausländerzentralregister eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach § 8 Absatz 1 verantwortlich sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, regelmäßig die Durchführung des Datenschutzes zu kontrollieren.“

19. § 40 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die im Hinblick auf die Zweckbindung angemessenen Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten;“.

**Artikel 3**

**Weitere  
Änderung des AZR-Gesetzes**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18d folgende Angabe zu § 18e eingefügt:

„§ 18e Datenübermittlung an die Meldebehörden“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 3 und 6.“

3. Nach § 18d wird folgender § 18e eingefügt:

„§ 18e

Datenübermittlung  
an die Meldebehörden

An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1a zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien die AKN-Nummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Anfunftsachweises, die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Bei Änderung der Anschrift im Bundesgebiet ist auch die Anschrift vor Änderung zu übermitteln.“

**Artikel 4**

**Änderung der  
AZRG-Durchführungsverordnung**

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 7 oder Satz 2 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 4 Nummer 7“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils nach dem Wort „Grundpersonalien“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „oder Fingerabdruckdaten“ eingefügt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 8 oder Satz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 8 oder Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Die folgenden Nummern 25 bis 28 werden angefügt:
- „25. Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
  - 26. Aufgaben für erforderliche Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und Impfungen,
  - 27. Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  - 28. Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.“
- b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Lichtbilder,“ das Wort „Fingerabdruckdaten,“ und nach dem Wort „Lichtbildern“ ein Komma und das Wort „Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
5. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. nach zwölf Monaten Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes.“
6. In § 19a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
7. § 19b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 6 oder Satz 2 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 4 Nummer 6“ ersetzt.
9. In der Anlage wird Abschnitt I – Allgemeiner Datenbestand – wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
    - bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 1“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
  - bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (sofern Daten aus einem der in § 19 Absatz 1 des AZR-Gesetzes genannten Anlässe übermittelt worden sind)“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
  - bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 2“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bbb) Den Wörtern „– alle übrigen öffentlichen Stellen“ werden die folgenden Wörter vorangestellt:
    - „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
    - die für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 4“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
  - bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 4“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 4“ ersetzt.
- bb) Spalte C wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ wird das folgende Wort eingefügt:
    - „– Aufnahmeeinrichtungen“.
  - bbb) Nach den Wörtern „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
    - „– Polizeivollzugsbehörden der Länder“.
- cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bun-

desagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes" ersetzt.

bbb) Den Wörtern „- sonstige öffentliche Stellen" werden die folgenden Wörter vorangestellt:

d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes

- die für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen".

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>3a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1				<u>§§ 15, 18a bis 18d, 24a des AZR-Gesetzes</u>
a) begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile - Familienname - Vornamen		(7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
b) Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist		(7)	- Aufnahmeeinrichtungen	- Aufnahmeeinrichtungen
c) Anschrift im Bundesgebiet		(7)	- die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k und l	- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
d) Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes		(7)	- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis j	- Bundeskriminalamt
e) Telefonnummern		(7)	- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis j	- Landeskriminalämter
f) E-Mail-Adressen		(7)	- Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis j	- sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder
g) zuständige Aufnahmeeinrichtung		(7)	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
h) zuständige Ausländerbehörde	(1)	(7)	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j	- Staatsanwaltschaften
i) zuständiges Bundesland		(7)	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j	- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
j) Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und endgültig zuständiges Jugendamt		(7)	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j	- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
k) Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes - Ort - Datum Durchführung der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes - Ort - Datum		(7)		- Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis j - die für die Durchführung der Grundsiche-

A	A1*)	B**)	C	D
<b>3a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
l) Durchführung von Impfungen – Art – Ort – Datum		(7)		<ul style="list-style-type: none"> <li>– für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis j</li> <li>– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l</li> <li>– für die Durchführung des Asylbewerber- leistungsgesetzes zu- ständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l</li> <li>– für den öffentlichen Gesundheitsdienst zu- ständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, c, e, f, k und l</li> <li>– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l</li> <li>– Gerichte zu Spalte A Buchstabe c“.</li> </ul>

e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 5“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 5“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 5“ ersetzt.

bb) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „– Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

- „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis f
- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f
- die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d und f
- die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“.

bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f und h“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

f) In Nummer 5 Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 5a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5a“ ersetzt.

g) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>5a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1  Erkennungsdienstliche Daten nach § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 5 und § 19 Absatz 2 des Asylgesetzes sowie nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes  a) Fingerabdruckdaten einschließlich Refer- enznummer  b) Größe  c) Augenfarbe	(1)	(7)  (7)  (7)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge  – Bundespolizei und andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Polizeivollzugsbe- hörden der Länder	<u>§§ 15, 21 des AZR- Gesetzes</u>  – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen  – Aufnahmeeinrichtungen  – Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge  – Bundespolizei und andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden  – Bundeskriminalamt  – Landeskriminalämter  – sonstige Polizeivoll- zugsbehörden des Bundes und der Länder  – Staatsanwaltschaften  – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind“.

h) Nummer 6 Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 6“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

bb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 6“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 6“ ersetzt.

i) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>7</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6  – als Flüchtling im Ausland anerkannt	(1)	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u>  – Ausländerbehörden  – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asyl- gesetzes  – Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge

A	A1*)	B**)	C	D
<p>7 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundespolizei</li> <li>- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</li> <li>- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</li> <li>- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> <li>- Bundeskriminalamt</li> <li>- Landeskriminalämter</li> <li>- sonstige Polizeivollzugsbehörden</li> <li>- Staatsanwaltschaften</li> <li>- Gerichte</li> <li>- Bundesagentur für Arbeit</li> <li>- Behörden der Zollverwaltung</li> <li>- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> <li>- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen</li> <li>- Jugendämter</li> <li>- deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</li> <li>- Statistisches Bundesamt".</li> </ul>

j) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

A	A1*)	B**)	C	D
<b>8</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1  Asyl				<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR- Gesetzes</u>
a) Asylgesuch geäußert am		(5)	– Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis w	I) – Ausländerbehörden  – Aufnahmeeinrichtun gen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
b) Asylantrag gestellt am		(1)	– Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe g, l, r bis t	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Asylantrag erneut ge stellt am		(1)	– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buch stabe a	– Bundespolizei
d) Asylantrag abgelehnt am		(3)	– Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a	– andere mit der poli zeilichen Kontrolle des grenzüberschrei tenden Verkehrs be auftragte Behörden
e) als Asylberechtigter anerkannt am		(3)	– Polizeivollzugsbehör den der Länder zu Spalte A Buchstabe a	– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind
f) Anerkennung wider rufen/zurückgenom men am		(3)		– sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder
g) Anerkennung er loschen am		(5)		– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgaben erfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR- Gesetzes
h) Asylverfahren einge stellt am		(3)		– deutsche Auslands vertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaver fahren
i) Asylverfahren auf an dere Weise erledigt am		(6)		– Statistisches Bun desamt
j) Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG zuerkannt am	(1)	(3)		II) – für die Zuverlässig keitsüberprüfung nach § 7 des Luft sicherheitsgesetzes zuständige Luft sicherheitsbehörden und für die Zuverläs sigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zu ständige atomrecht liche Genehmigungs - und Aufsichtsbehör den
k) Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurück genommen am		(3)		
l) Flüchtlingseigenschaft erloschen am		(5)		
m) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt am		(3)		
n) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG widerrufen/zurück genommen am		(3)		
o) Asylantrag vor Einreise gestellt am		(1)		
p) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am		(1)		
q) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am		(1)		
r) Aufenthaltsgestattung seit		(6)		
s) Aufenthaltsgestattung erloschen am		(6)		

A	A1*)	B*)	C	D
<p><b>8</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>t) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung</p> <p>u) über Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am</p> <p>v) Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) erfolgt am</p> <p>w) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am</p>		<p>(7)</p> <p>(2)</p> <p>(5)</p> <p>(2)</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundeskriminalamt</li> <li>- Landeskriminalämter</li> <li>- sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes</li> <li>- Staatsanwaltschaften</li> <li>- Gerichte</li> <li>- Behörden der Zollverwaltung</li> <li>- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</li> <li>- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes</li> <li>- die für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen</li> <li>- Jugendämter</li> </ul>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 Asyl</p> <p>- wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w -</p>	<p>(2)</p>	<p>- wie vorstehend -</p>	<p>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis e, g bis j, l bis s</p> <p>- Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe f, q bis s</p>	<p>- wie vorstehend -</p>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 Asyl</p> <p>- wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w -</p>	<p>(3)</p>	<p>- wie vorstehend -</p>	<p>- wie vorstehend -</p>	<p><u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen“.</p>

k) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>8a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>§ 3 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1</p> <p>Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a des Asylgesetzes</p> <p>a) Seriennummer (AKN-Nummer)</p> <p>b) Ausstellungsdatum</p> <p>c) Gültigkeitsdauer</p>	(1)	(7)	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p>	<p><u>§§ 15, 18a bis 18d des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen</p> <p>– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– Polizeivollzugsbehörden der Länder</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a</p> <p>– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a</p> <p>– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a</p> <p>– für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörden</p> <p>– Jugendämter</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach</p>

A	A1*)	B**)	C	D
<b>8a</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				§ 12b des Atomge setzes zuständige atomrechtliche Geneh migungs- und Auf sichtsbehörden

A	A1*)	B**)	C	D
<b>8b</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3				<u>§§ 15, 21 des AZR- Gesetzes</u>
a) unerlaubt eingereist		(7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
b) unerlaubt aufhältig seit		(7)	- mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden - Aufnahmeeinrichtungen - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Zollkriminalamt - sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder	- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asyl gesetzes - Bundesamt für Migra tion und Flüchtlinge - Bundespolizei - andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor schriften als eigener Aufgabe betraut sind - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivoll zugsbehörden der Länder - Staatsanwaltschaften - deutsche Auslandsver tretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - für die Zuverlässigkeits überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsge setzes zuständige Luft sicherheitsbehörden und für die Zuverlässig keitsüberprüfung nach
	(1)			

A	A1*)	B**)	C	D
<b>8b</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				§ 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“.

l) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
<b>9</b> Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3  Aufenthaltsstatus a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am widerrufen am erloschen am d) heimatloser Ausländer e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am f) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am g) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am h) Nummer des Aufenthaltstitels i) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen	(1)	(5) (3) (3) (6) (1)* (1)* (7) (7) (5)*	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes  l) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l

A	A1*)	B**)	C	D
<p>9</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am</p> <p>j) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit</p> <p>aa) selbständige Tätigkeit erlaubt am befristet bis weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen</p> <p>bb) Beschäftigung erlaubt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeitgeberbindung/keine Arbeitgeberbindung weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen</p> <p>k) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am</p> <p>l) zustimmungsfreie Beschäftigung aufgrund Vorbeschäftigungszeiten oder längeren Aufenthalts festgestellt am</p> <p>m) Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 18c AufenthG am</p>		<p>(5)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)*</p> <p>(2)</p> <p>(5)*</p>		<p>II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes</p> <p>– die für die Grundversicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen</p> <p>– Jugendämter</p>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4</p> <p>Aufenthaltsstatus</p> <p>– wie vorstehend</p> <p>Spalte A Buchstabe a bis c, e bis h –</p>	<p>(2)</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4</p> <p>Aufenthaltsstatus</p> <p>– wie vorstehend</p> <p>Spalte A Buchstabe b bis c, e bis h –</p>	<p>(3)</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p><u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen</p>

\* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“



- n) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- o) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- ccc) Die Buchstaben k, l, m, n bis u werden durch die Buchstaben k bis v ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- p) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- q) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- r) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- s) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– Behörden der Zollverwaltung“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Bundesagentur für Arbeit“.
- ccc) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- t) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- u) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „- Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- v) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „- Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- w) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „- Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen
  - Jugendämter“.
- x) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „- Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
  - Jugendämter“.
- y) In Nummer 21 Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- z) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - Bundesagentur für Arbeit
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.
- z1) Nummer 23 Spalte A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ werden jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- z2) In den Nummern 24 bis 31 werden in Spalte A jeweils die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
- z3) In Nummer 31a Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7“ ersetzt.
10. In der Anlage Abschnitt II – Visadatei – Nummer 35 Spalte D werden die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.
11. In der Anlage Abschnitt III – Begründungstexte – Nummer 37 Spalte D werden die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die folgenden Wörter ersetzt:
- „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
  - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

## Artikel 5

### Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 28 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 29 wird angefügt:
- „29. Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz.“
2. In der Anlage wird Abschnitt I – Allgemeiner Datenbestand – wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte C wird nach den Wörtern „– Militärischer Abschirmdienst“ das folgende Wort eingefügt:
- „– Meldebehörden“.
- bb) In Spalte D wird den Wörtern „– sonstige öffentliche Stellen“ das folgende Wort vorangestellt:
- „– Meldebehörden“.
- b) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis j“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“.
- bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a bis 18d, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a bis 18e, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„– Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c“.

c) Nummer 8a wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte C wird nach den Wörtern „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ das folgende Wort eingefügt:

„– Meldebehörden“.

bb) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a bis 18d des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a bis 18e des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrssicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ wird das folgende Wort eingefügt:

„– Meldebehörden“.

#### Artikel 5a

##### Änderung der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) wird Spalte D wie folgt geändert:

1. Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

2. Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:

„– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.

#### Artikel 6

##### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 73 nach dem Wort „Visumverfahren“ ein Komma und werden die Wörter „im Registrier- und Asylverfahren“ eingefügt.

2. § 49 Absatz 8 und 9 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und

nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkenntnisdienliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(9) Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkenntnisdienliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.“

3. § 71 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Polizeien der Länder zuständig.“

4. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Visumverfahren“ ein Komma und werden die Wörter „im Registrier- und Asylverfahren“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „das Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes erhoben werden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Zu diesen Zwecken ist auch ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen beim Bundesverwaltungsamt zulässig.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesnachrichtendienst“, die Wörter „das Bundesamt für Verfassungsschutz“, eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Stelle“ durch die Wörter „dem Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 4 oder sonstigen Sicherheitsbe-

denken vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden diese Information umgehend zur Verfügung. Die infolge der Übermittlung nach Absatz 1a und den Sätzen 1 und 2 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den in Satz 1 genannten Behörden und den für das Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörden dürfen über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die ihnen übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

g) In Absatz 4 wird das Wort „Verwaltungsvorschrift“ durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ ersetzt und werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

5. Nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Maßnahmen nach § 49,“.

6. § 89 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Nutzung der nach § 49 Absatz 3 bis 5 oder Absatz 7 bis 9 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden übermittelt oder überlassen werden.“

#### Artikel 7

##### Änderung der Aufenthaltsverordnung

§ 30a der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 8

##### Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes mit Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer,“.

2. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Meldebehörde hat Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, zu löschen, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als drei Monate abgelaufen ist.“

#### Artikel 9

##### Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

Dem § 23 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Anmeldung von Personen, für die ein Ankunftsnachweis nach § 63a des Asylgesetzes ausgestellt worden ist und die in eine Aufnahmeeinrichtung zugezogen sind, automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister nach § 18e des AZR-Gesetzes erfolgen.“

#### Artikel 10

##### Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Seriennummer des Ankunftsnachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer 1712 bis 1714.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Seriennummer des Ankunftsnachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer 1712 bis 1714.“

#### Artikel 11

##### Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und an das Bundesverwaltungsamt“ durch ein Komma und die Wörter „an das Bundesverwaltungsamt und an das Ausländerzentralregister“ ersetzt.

2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Datenübermittlung  
an das Ausländerzentralregister

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 9 des AZR-Gesetzes bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten oder der

Anschrift unverzüglich folgende Daten an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung):

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Geburtsname	0201 bis 0202,
3. Vornamen	0301 bis 0303,
4. Geburtsdatum und Geburtsort	0601, 0602,
5. Geschlecht	0701,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige und letzte frühere Anschrift	1200 bis 1212,
8. Seriennummer des Ankunfts- nachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer	1712 bis 1714.“

3. Der bisherige § 11 wird § 12.

**Artikel 12**  
**Änderung des**  
**Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 71 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten.“

**Artikel 13**

**Evaluierung**

Das Bundesministerium des Innern berichtet dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand bis zum 31. Dezember 2019 über die Wirksamkeit der im Datenaustauschverbesserungsgesetz beschlossenen Maßnahmen. Dabei sind insbesondere der Personenkreis nach § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes und die Ausweitung der gespeicherten Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes, der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 6, 10, 11, 15, 16, 18a bis 18e, 21a und 22 des AZR-Gesetzes sowie des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes und die Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes zu überprüfen und zu bewerten. Ebenso sind die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen sowie die praktische Umsetzung der Amtshilfavorschriften nach § 1 des AZR-Gesetzes in die Überprüfung und Bewertung einzubeziehen.

**Artikel 14**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5a tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3, 5, 9 bis 11 und 13 treten am 1. November 2016 in Kraft.
- (4) Artikel 13 tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Februar 2016

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Thomas de Maizière

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Andrea Nahles

Der Bundesminister für Gesundheit  
Hermann Gröhe

**Verordnung  
über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender  
(Ankunftsnachweisverordnung – AKNV)**

**Vom 5. Februar 2016**

Auf Grund des § 88 Absatz 2 des Asylgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

**Technische Richtlinien des Bundesamtes  
für Sicherheit in der Informationstechnik**

Die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ausstellende Behörden) haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Überprüfung des Standards und der Aktualität des bereits im Ausländerzentralregister gespeicherten Lichtbildes,
2. die Erfassung und Verarbeitung der von ihnen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Maßnahme zu erhebenden Fingerabdruckdaten und des in den Ankunftsnachweis zu übernehmenden Lichtbildes,
3. das Erstellen eines Barcodes.

Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn nach den in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung verfahren wurde, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

§ 2

**Dokumentationspflichten**

Die Liste der Seriennummern der Bescheinigungen (AKN-Nummern) und die Blanko-Ankunftsnachweise sind getrennt voneinander und sicher zu verwahren; die bereits vergebenen AKN-Nummern sind zu dokumentieren.

§ 3

**Qualitätssicherung des  
Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten**

(1) Bei der Ausstellung des Ankunftsnachweises ist ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand zu ver-

wenden. Das Lichtbild muss den Vorgaben der Anlage 2 Abschnitt 2 zu entsprechen. Es ist durch die ausstellende Behörde zu fertigen, soweit im Ausländerzentralregister kein den Anforderungen dieser Verordnung entsprechendes aktuelles Lichtbild hinterlegt ist.

(2) Die ausstellende Behörde stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung und Verarbeitung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten, insbesondere die Einhaltung der in § 1 genannten technischen Anforderungen, sicher. Dazu hat sie das Lichtbild und die Fingerabdruckdaten mit einer zertifizierten Qualitätssicherungssoftware zu prüfen. Darüber hinaus hat auch die Erfassung der Fingerabdruckdaten mit zertifizierter Hardware zu erfolgen. Soweit die technischen Richtlinien eine Zertifizierung der zur Erfassung und Überprüfungen erforderlichen Komponenten vorsieht, gilt dieses Erfordernis für die in Anlage 3 genannten Systemkomponenten. Bis zum 31. Dezember 2016 ist die Nutzung nicht zertifizierter Geräte zur Erfassung und Überprüfung des Standards und der Aktualität des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten zulässig.

(3) Das Bundesverwaltungsamt erstellt eine Qualitätsstatistik mit anonymisierten Qualitätswerten zu Lichtbildern, die von den ausstellenden Behörden erhoben und übermittelt werden.

(4) Das Bundesverwaltungsamt stellt die Ergebnisse der Auswertung und auf Verlangen die in der Statistik erfassten anonymisierten Einzeldaten dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundeskriminalamt zur Verfügung.

§ 4

**Ausstellung des Ankunftsnachweises**

(1) Die ausstellende Behörde prüft, ob die für den Ankunftsnachweis nach Anlage 4 erforderlichen Daten vollständig und zutreffend erhoben wurden und überträgt diese unter Beachtung der formalen Anforderungen der Anlage 2 Abschnitt 1 auf den Ankunftsnachweis. Die ausstellenden Behörden haben technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass keine falschen oder anderweitig fehlerhaften Daten weiterverarbeitet werden.

(2) Auf Seite 4 des Ankunftsnachweises ist anzugeben, ob die Angaben zur Person auf eigenen Angaben des Asylsuchenden beruhen.

§ 5

**Muster für den Ankunftsnachweis**

Der Ankunftsnachweis ist ausschließlich nach dem in Anlage 4 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 6

**Aushändigung des Ankunftsnachweises**

(1) Der Ankunftsnachweis ist dem Asylsuchenden erst nach Unterschriftsleistung auszuhändigen, es sei denn, die Unterschriftsleistung ist im Einzelfall nicht erforderlich.

(2) Bei der Übergabe ist der Asylsuchende in geeigneter Art und Weise über die Funktion und die Bedeutung des Ankunftsnachweises zu informieren. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Ankunftsnachweis kein Reisedokument ist und der Asyl-

suchende mit diesem Dokument der Pass- und Ausweispflicht im Bundesgebiet nicht genügt und das Dokument nicht zum Grenzübertritt berechtigt.

§ 7

**Änderung der Anschrift, Verlängerung**

(1) Der Verlängerungsvermerk ist auf Seite 4 des Ankunftsnachweises einzutragen.

(2) Die Änderung der Anschrift ist im Feld „amtliche Vermerke“ auf Seite 5 des Ankunftsnachweises einzutragen.

(3) Die Vermerke zur Änderung der Anschrift und zur Verlängerung sind vom Mitarbeiter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen und mit dem Behördensiegel zu versehen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2016 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. Februar 2016

Der Bundesminister des Innern  
Thomas de Maizière

**Anlage 1  
(zu § 1)****Technische Richtlinien  
des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik**

1. BSI TR-03116 – Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung
2. BSI TR-03137 – Optically Verifiable Cryptographic Protection of non-electronic Documents (Digital Seal)
3. BSI TR-03121 – Biometrics for Public Sector Applications

## Formale Anforderungen an variable Einträge

## Abschnitt 1

## Vorbemerkung:

1. Die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten für den Ankunfts nachweis.
2. Die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des Bundesamtes tragen die variablen Daten bis auf die Unterschrift ein und verwenden zur Personalisierung des Ankunfts nachweises und zur Änderung von Daten den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831:1980-10 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN ISO 12757-1:1999-02 urkunden- und kopierecht ist.
3. Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.LatinXhD“ zu verwenden.
4. Der maschinenlesbare Bereich in den Nachweisen ist im Schriftfont OCR-B zu beschriften.
5. In den Datenfeldern „Name“ (Familiennamen und Geburtsnamen) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend der nachstehenden Tabelle umsetzbar ist. Ist nicht erkennbar, welcher Namensbestandteil der Vorname ist, so sind sämtliche Namensbestandteile im Datenfeld „Familiennamen“ einzutragen. Im Datenfeld „Vorname“ ist in diesem Fall ein waagerechter Strich einzutragen.
6. Grundsätzlich sind alle Einträge im Ankunfts nachweis in der Schriftgröße 1 gemäß der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.

Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen.

Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 2 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (zum Beispiel „Vornamen“) – unter Ausnutzung der maximal zur Verfügung stehenden Zeichenzahl – entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Im Datenfeld „Name“ ist der Eintrag gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle in der Schriftgröße 1 und 2 Schriftstärke „Fett“ zulässig.

Änderungen in den vorgedruckten Datenfeldern sind ausschließlich im Fall der Verlängerung auf Seite 4 zulässig. Sonstige Eintragungen und Ergänzungen können im Datenfeld „amtliche Vermerke“ auf Seite 5 vorgenommen werden. Diese Änderungen, Eintragungen und Ergänzungen sind in der Schriftgröße 1 Schriftstärke „Fett“ vorzunehmen.

Bei Änderung auf dem Ankunfts nachweis sind die Eintragungen in der Schriftgröße 1 Schriftstärke „Fett“ vorzunehmen.

7. Sofern kein Geburtsname vorhanden ist, ist in die Zeile Geburtsname als Eintrag ein waagerechter Strich vorzunehmen.
8. Im Datenfeld „mitreisende Kinder“ ist ein waagerechter Strich einzutragen, wenn den Asylsuchenden keine Kinder begleiten. In dem Feld sind alle in § 63a Absatz 1 Nummer 17 Asylgesetz bezeichneten Personen einzutragen.
9. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser oder werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.
10. Bei Schreibunkundigen oder Schreibunfähigen oder Kindern unter zehn Jahren ist in das Unterschriftsfeld ein waagerechter Strich einzutragen.

Datenfelder	Seite	Feldlängen Ankunftsnachweis	
		2,0 mm Schriftgröße 2 (8pt) UNICODE	2,4 mm Schriftgröße 1 (10pt) UNICODE
Seriennummer	2, 3 und 4	–	9 Zeichen zulässiges Ziffernwerk: einen Buchstaben, Leerzeichen und 7 Ziffern
Name	2	35 Zeichen in zwei Zeilen insgesamt 70 Zeichen <sup>1</sup>	30 Zeichen in zwei Zeilen insgesamt 60 Zeichen <sup>2</sup>
Geburtsname	2	35 Zeichen in zwei Zeilen insgesamt 70 Zeichen <sup>1</sup>	30 Zeichen in zwei Zeilen insgesamt 60 Zeichen <sup>2</sup>
Vornamen	2	35 Zeichen in zwei Zeilen insgesamt 70 Zeichen <sup>1</sup>	30 Zeichen in zwei Zeilen insgesamt 60 Zeichen <sup>3</sup>
Geschlecht	2	–	1 Zeichen Zulässige Buchstaben: M, F, X
Größe	2	–	6 Zeichen <sup>3</sup>
Farbe der Augen	2	–	15 Zeichen
Tag der Geburt	2	–	10 Zeichen
Staatsangehörigkeit	2	–	3 Zeichen <sup>4</sup>
Ort der Geburt	2	–	30 Zeichen
Lichtbild 35 x 45 mm	3	–	–
Unterschrift Inhaber manuell	3	–	–
Ausstellende Behörde	3	–	30 Zeichen
Tag der Ausstellung	3	–	10 Zeichen
Unterschrift Aussteller manuell	3	–	–
Ankreuzfeld: Die Angaben zur Person ...	4	–	–
Gültig bis	4	–	10 Zeichen
Verlängert bis	4	–	10 Zeichen
Name und Anschrift der zuständigen Aufnahmeeinrichtung	4	–	79 Zeichen einzeilig in drei Felder: 1. Feld 21 Zeichen 2. Feld 29 Zeichen 3. Feld 29 Zeichen
Mitreisende Kinder	5	–	108 Zeichen einzeilig in vier Felder: 1. Feld 27 Zeichen 2. Feld 27 Zeichen 3. Feld 27 Zeichen 4. Feld 27 Zeichen
„Freitext“	5	–	28 Zeichen in acht Zeilen insgesamt 224 Zeichen
AZR-Nummer	6	–	12 Zeichen
MRZ vertikal 2-zeilig	6	–	36 Zeichen in 2 Zeilen Vertikal OCR-B
Barcode Data-Matrix	6	–	48*48 Module <sup>5</sup>

Anmerkung:

<sup>1</sup> Zeilenabstand 10pt

<sup>2</sup> Zeilenabstand 13pt

<sup>3</sup> Größe in Zentimetern

<sup>4</sup> 3-letter code gemäß ICAO Document 9303

<sup>5</sup> Barcode DataMatrix (ISO/IEC 16022)

## Abschnitt 2

<p><b>Musterfoto</b></p> <p>Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtsbimetrie in Ankunftsnachweisen. Dieser Foto-Mustertafel sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Ankunftsnachweisen gewährleisten. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine biometrische Erkennung des Asyl- oder Schutzsuchenden sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind. Die Person ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Aufnahmeeinrichtung oder die Außenstelle des Bundesamtes kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Auf den Fotos sind keine Uniformteile abzubilden.</p>	
<p><b>Format</b></p> <p>Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfende, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 bis 80 Prozent des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 bis 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfende. Dabei ist das obere Kopfende unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfendes sind Lichtbilder jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei volumenreichem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einschl. Frisur) möglichst vollständig abgebildet ist, ohne aber die Gesichtgröße zu verkleinern. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.</p>	
<p><b>Schärfe und Kontrast</b></p> <p>Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.</p>	
<p><b>Ausleuchtung</b></p> <p>Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.</p>	
<p><b>Hintergrund</b></p> <p>Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Bei hellen Haaren eignet sich ein mittelgrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen. Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild). Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.</p>	

<p><b>Fotoqualität</b></p> <p>Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.</p>	
<p><b>Kopfposition und Gesichtsausdruck</b></p> <p>Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z. B. Halbprofil) ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.</p>	
<p><b>Augen und Blickrichtung</b></p> <p>Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.</p>	
<p><b>Brillenträger</b></p> <p>Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig). Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.</p>	
<p><b>Kopfbedeckung</b></p> <p>Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig. In diesem Fall gilt: Das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.</p>	

<p><b>Kinder</b></p> <p>Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig: Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 bis 80 Prozent des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 bis 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbereiches sind Fotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei Säuglingen und Kleinkindern gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Abweichungen.</p>	 A black and white portrait of a young child with short, light-colored hair, looking directly at the camera. The child is wearing a dark-colored top.
<p><b>Säuglinge und Kleinkinder</b></p> <p>Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter der Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme!), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig.</p>	 A black and white portrait of a baby with very short hair, looking slightly to the side. The baby is wearing a striped shirt.

Anlage 3  
(zu § 3 Absatz 2)

Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente	Regelungsadressat
1	Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde
2	Fingerabdruckscanner	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde
3	Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde
4	Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für die ausstellende Behörde

